

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl.S.113) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl.S.22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl.S.559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung vom 08. Juli 2021 folgende Änderungen der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Südeichsfeld beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz) im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, sowie die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Sie müssen die gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst erfüllen, insbesondere die erforderliche körperliche und geistige Einsatzfähigkeit. Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.(§13 Abs. 1 ThürBKG)“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- der Vollendung des 60. Lebensjahres
- in den Fällen des § 13 Abs. 1 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- dem Austritt
- dem Verlust der dauerhaften Diensttauglichkeit
- dem Ausschluss
- dem Tod“

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisungen des Ortsbrandmeisters, des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und Ausbildungsvorschriften) zu beachten und einzuhalten
- b) am Dienst, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.
- c) sich bei Alarm unverzüglich an der zuständigen Feuerwache einzufinden und den Anweisungen und Vorschriften für den Alarmfall Folge zu leisten
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
- e) den Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten
- f) die Ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Geräte gewissenhaft zu behandeln und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen

Sie haben Anspruch auf:

- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände
- b) die Gewährung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle
- c) Fortzahlung des Arbeitsentgelts (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die jeweils zuständigen Wehrführer haben die Nichteinhaltung der in § 7 Absatz 2 geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Ortsbrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister bzw. Wehrführer ihm
- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (3) Die Ermahnung wird vertraulich unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichen Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt eine Entpflichtung nach §13 Abs. 5 ThürBKG.“

6. §10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis maximal zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch die Wehrführer und den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Südeichsfeld. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen den Jugendfeuerwehrwarten.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

- „(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
- a) mit Vollendung des 18. Lebensjahr
 - b) bei Aufnahme in die aktive Wehr
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertretern
 - d) auf Wunsch des Mitglieds
 - e) wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich auf Dauer nicht mehr gewachsen ist
 - f) durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld,
den 30.07.2021

-Siegel-

gez. Andreas Henning
Bürgermeister